

**Satzung für den Verein
„Jugendwerk St. Michael e.V.“**

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung gibt sich der Verein eine neue Satzung, die mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda in Kraft tritt, wie folgt:

Präambel

Viele Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, durch Teilnahme, Miterleben und Mitgestalten das vielseitige Angebot an katholischer Jugendarbeit kennen zu lernen, damit sie in eigener Selbstbestimmung fähig werden, mündige Christen zu sein in jeder Gemeinschaft, in Familie, Beruf und Gemeinde.

Die Mitglieder des Vereins setzen sich die Aufgabe, Voraussetzungen zu schaffen für eine freiheitlich und demokratisch verfasste Jugendarbeit. Sie wollen insbesondere die verbandliche Jugendarbeit unterstützen.

Dabei stellt der Verein nach dem Willen seiner Mitglieder zwei Verbindungen her, indem er dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und seinen Mitgliedsverbänden in der Diözese Fulda und dem Bischöflichen Jugendamt der Diözese Fulda Mitsprache einräumt, wie sie in dieser Satzung verankert sind.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Jugendwerk St. Michael e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Fulda.
3. Der Verein hat die Rechtsform des „eingetragenen Vereins“ nach den Vorschriften des BGB. Er ist beim Amtsgericht Fulda ins Vereinsregister eingetragen.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Diözese Fulda.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der katholischen Jugendarbeit. Dies soll im Besonderen durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:
 - a. Der Verein erwirbt und unterhält Jugendbildungs- und Freizeittätten.
 - b. Er ist bereit, für katholische Jugendverbände als nicht eingetragene Vereine die Rechtsträgerschaft zu übernehmen.
Die Rechtsträgerschaft umfasst im Bedarfsfalle den

Anschluss von Rechtsgeschäften und generell die Übernahme der Haftung für rechtliche Verpflichtungen.

Die Übernahme der Haftung wird abhängig gemacht vom Abschluss eines Vertrages mit dem Inhalt, dass bestimmte Rechtsgeschäfte des Jugendverbandes die Zustimmung des Vereins Jugendwerk St. Michael erfordern. Diese Bedingungen müssen in die Satzung des Jugendverbandes aufgenommen werden.

Eine Übernahme der Haftung entfällt, wenn für die betroffenen Rechtsgeschäfte gegen Vorschriften der Satzung des Jugendverbandes verstoßen wurde. Der Verein ist Rechtsträger für den BDKJ der Diözese Fulda auf Diözesanebene.

- c. Er übernimmt die Buchführung und die Finanzverwaltung für den BDKJ und dessen Mitgliederverbände, sofern mit diesem ein entsprechender Vertrag geschlossen worden ist.
- d. Er unterstützt den BDKJ und seine Mitgliedsverbände bei der Beantragung öffentlicher und kirchlicher Zuschussmittel und bei der Durchführung von Spenden- und Sammelaktionen.
- e. Er unterstützt und berät die Träger kirchlicher Jugendarbeit in der Jugendbildungsarbeit.
- f. Er unterstützt die kirchliche Jugendarbeit bei der Vertretung in der Öffentlichkeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein darf durch seine Bestätigung keine Geschäftsvorteile erzielen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
2. Der Verein verfolgt den in § 51 der Abgabenordnung (AO) von 01.01.1977 genannten gemeinnützigen Zweck ausschließlich und unmittelbar.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer Beitrittserklärung mit Bestätigung durch den Vorstand erworben. Eine Ablehnung erfordert den Beschluss der Vertreterversammlung. Der Bewerber ist von der Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
2. Dem Verein gehören Kraft Amtes an:
 - a. der Bischof von Fulda, oder der von ihm benannte Vertreter im Beirat.

- b. der Leiter des Diözesan-Seelsorgeamtes,
 - c. der Diözesanjugendpfarrer,
 - d. der BDKJ-Diözesanvorstand
 - e. zwei Vorstandsmitglieder der Jugendverbände, für die die Rechtsträgerschaft übernommen wurde.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Auflösung des Vereines.
 4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
 5. Ein Mitglied kann von der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden, wenn es erheblich oder wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen oder dessen Interessen schädigen würde.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und darin ihr Stimmrecht auszuüben.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Anträge sind schriftlich mit zwei Wochen Frist vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Dringliche Anträge, für die diese Frist und diese Form nicht eingehalten werden kann, werden in der Versammlung behandelt, wenn die Dringlichkeit 2/3 Mehrheit der Teilnehmer bestätigt wird.
3. Jedes Mitglied erhält jährlich einen Bericht über die Vereinstätigkeit.
4. Jedes Mitglied leistet eine jährliche Beitragszahlung, deren Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
5. Jedes Mitglied soll sich in einer ihm möglichen Form in der Jugendarbeit von Pfarreien und Jugendverbänden engagieren.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- | | |
|---------------------------|---|
| die Mitgliederversammlung | (Grundlagen und Zielsetzung der Arbeit) |
| die Vertreterversammlung | (Beschluss- und Überwachungsorgan) |
| der Vorstand | (Geschäftsführung und Vertretung) |
| der Beirat | (Beratung) |

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Sie beschließt über die Schwerpunkte der Arbeit und die Aufgabenstellung für die Vertreterversammlung und den Vorstand.
 - b. Sie beschließt Satzungsänderungen.
 - c. Sie wählt alle vier Jahre fünf Vertreter, sowie zwei Ersatzmitglieder in die Vertreterversammlung.
 - d. Sie setzt die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages fest.
 - e. Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Vertreterversammlung dies beschließt, oder wenn zehn Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitglieder sind mit Vier-Wochen-Frist durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mittels

schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens drei Stimmen auf sich vereinigen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von zwei Monaten erneut eingeladen. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass nunmehr die Beschlussfähigkeit der Versammlung gegeben ist, auch wenn nicht 15 Mitglieder anwesend sind. Diese Mitgliederversammlung findet mit derselben Tagesordnung statt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8

Die Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist das beschließende Organ des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig ist.

1. Der Vertreterversammlung gehören an:

- fünf Mitglieder, gewählt durch die Mitgliederversammlung

- der Vorstand des Vereins
- JPFR und GF
- zwei von der BDKJ-Diözesanversammlung für zwei Jahre zu wählende Vertreter
- zwei Vertreter derjenigen Mitgliedsverbände, für die der Verein die Rechtsträgerschaft übernommen hat.
- zwei von den hauptamtlichen, auf Diözesan- und Regionalebene sowie in den Mitgliedsverbänden des BDKJ tätigen Referenten (-innen) für die Jugendarbeit, die von diesen für zwei Jahre gewählt werden.

2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie wählt für vier Jahre den Vorstand.
- b. Sie beschließt:
 - über den jährlichen Haushaltsplan und die notwendigen Änderungen,
 - über die Höhe der Tagessätze und über die Hausordnung für die vereinseigenen Einrichtungen,
 - über Planstellen und Tarifgruppenänderungen für angestellte des Vereines, wobei die Regeln des BAT angewandt werden, sofern nicht wichtige Gründe anders erfordern,
 - über wichtige Rechtsgeschäfte, z.B. Grundstücksan- und verkäufe, langfristige Verpflichtungen mit Belastungen von jährlich über € 1.200,- einmalige Verpflichtungen über € 5000,-.

- c. Sie entscheidet über die Übernahme der Rechtsträgerschaft für die Jugendverbände.
 - d. Sie überträgt die Rechnungsprüfung der Diözese Fulda und erhält den Rechnungsprüfungsbericht und entscheidet über den Inhalt und evtl. Änderungsvorschläge der Prüfung.
 - e. Sie kann zusätzliche Einsicht in alle Vereinsvorgänge verlangen.
 - f. Sie nimmt den vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsbereich für das vergangene Jahr entgegen, genehmigt die Jahresabrechnung und erteilt dem Vorstand die Entlastung.
3. Die Vertreterversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand zwei Wochen zuvor einzuladen mit gleichzeitiger Vorlage der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einladung bis auf eine Woche abgekürzt werden.
 4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn sechs Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Vertreterversammlung, mit derselben Tagesordnung einzuladen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
 5. Bei Bedarf kann die Vertreterversammlung für bestimmte Aufgaben und Ausschüsse unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes bilden. Mit dem Auftrag sind Ziel und Kompetenzen festzulegen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei, von der Vertreterversammlung für vier Jahre gewählte Personen und dem jeweiligen Jugendpfarrer als geborenem Mitglied. Er bestimmt seinen Sprecher selbst.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt seine Interessen wahr.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion für die unmittelbar beim Verein Beschäftigten,
 - b. die Durchführung der Rechtsgeschäfte des Vereins,
 - c. die Überwachung der Ausgaben und Einnahmen und die wirtschaftliche Haushaltsführung,
 - d. die Vorlage des Haushaltsplanes,
 - e. der jährliche Tätigkeitsbereich mit einer übersichtlichen Rechnungsbelegung,

- f. die Entscheidungen, die sich aus der Übernahme der Rechtsträgerschaft für den BDKJ und seine Mitgliedsverbände ergeben,
- g. die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung

4. Rechtsgeschäfte sind Dritten gegenüber nur gültig, wenn zwei Vorstandsmitglieder die erforderlichen Willenserklärungen abgeben. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Beitrag von € 1.200,- ist die Willenserklärung eines Vorstandsmitgliedes ausreichend. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht wird im Vereinsregister eingetragen.
5. Zur Geschäftsführung wird eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 10

Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
 - zwei von der Vertreterversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählte Mitglieder,
 - der Bischof von Fulda, oder ein von ihm benannter Vertreter,
 - der Leiter des Seelsorgeamtes der Diözese Fulda,
 - zwei von der BDKJ-Diözesanversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte erfahrene Mitglieder.

2. Der Beirat berät die Vertreterversammlung und den Vorstand und gibt Anregungen unter den Gesichtspunkten:
 - a. Einhaltung der Satzungsbestimmungen,
 - b. Erfüllung des Vereinszweckes
 - c. sinnvolle Verwendung der Finanzmittel
 - d. Hinweise auf die Aufgaben nicht erfüllter kath. Jugendarbeit.
3. Der Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre auf Einladung durch den Vorstand zusammen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Zwei Mitglieder können eine Sitzung verlangen, zu der der Vorstand in angemessener Frist einlädt.
4. Die Mitglieder des Beirats erhalten den Jahresabschluss und den Rechnungsprüfungsbericht sowie alle Protokolle der Mitglieder- und Vertreterversammlung zur Kenntnis.
5. Der Beirat kann mit Mehrheit eine zusätzliche Prüfung verlangen.
6. Er hat das Recht, die Vertreterversammlung durch den Vorstand einberufen zu lassen.

§ 11

Protokolle

Über alle Sitzungen der Organe des Vereins sind Ergebnisprotokolle zu führen.

Bei Beschlüssen ist der Inhalt genau zu definieren und das Stimmenverhältnis festzuhalten.

Die originalen Protokolle werden für jedes Organ fortlaufend nummeriert.

§ 12

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Verbleibt nach der Durchführung der Liquidation ein Vermögensüberschuss, so fällt dieser an die Diözese Fulda mit der Auflage, die Mittel für Zwecke der katholischen Jugendarbeit zu verwenden, insbesondere für die verbandliche Jugendarbeit.

Jugendeinrichtungen sollen für die gleiche Zielsetzung weitergeführt werden.

§ 13

Übergangsbestimmung

Diese Satzung wird nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung ins

Vereinsregister gültig, zugleich verliert die Satzung vom 11.07.1984 ihre Gültigkeit.